V E R E I N S S A T Z U N G

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Bremer Sport-Verein von 1906 e.V. (abgekürzt BSV).

Die Vereinsfarben sind blau-weiß

Er hat seinen Sitz in Bremen und ist am 01.Januar 1906 in das Vereinsregister des Amtsgericht Bremen eingetragen worden. Er wird dort unter VR 2286 HB geführt.

Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- die Abhaltung und Förderung geordneter sportlicher Übungen
- die Förderung sportlicher Leistungen
- die Durchführung sportlicher Veranstaltungen.
- Der Verein fördert die Funktion des Sportes auch als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung und sexueller Identität eine sportliche Heimat.

Die Satzungszweckverwirklichung erfolgt insbesondere im Bereich des Fußballsports.

§ 3 Vereinsämter, Gemeinnützigkeit, Vermögensbildung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Das Vorstandsamt und andere Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Falls die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit übersteigen, kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das unbedingt notwendige Hilfspersonal angestellt werden. Für diese Tätigkeiten dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden

Vorstandsmitglieder und andere im Auftrag des Vereins ehrenamtlich tätige

Personen bekommen ihre Aufwendungen in nachgewiesener Höhe vom Verein ersetzt, sofern sie nicht im Vereinsinteresse darauf verzichten. Der Ersatzanspruch muss zudem vorab durch vertragliche Vereinbarung oder durch Vorstandsbeschluss gewährt werden.

Wenn es die finanzielle Situation des Vereins zulässt, kann der Vorstand für ehrenamtlich und unentgeltlich im Auftrag des Vereins tätige Personen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung aus der Ehrenamtspauschale §3 Nr. 26a EStG beschließen. Dies gilt auch für Vorstandsmitglieder, Beisitzer und andere Amtsträger, wenn die Mitgliederversammlung dem zustimmt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Bremer Fußball-Verband e.V., Bremen.
Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung dieses Verbandes unterworfen.

§ 5 Mitgliedsarten

Dem Verein gehören an

a) aktive Mitglieder
b) passive Mitglieder
c) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder treiben regelmäßig Sport oder sind aktiv in der Vereinsführung tätig. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich regelmäßig am Sport zu beteiligen. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namen, Standes, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme; er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitglieder-

versammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 8 Beitrag

Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten; er kann jährlich oder halbjährlich gezahlt werden. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine Aufnahmegebühr. Die Höhe vom Beitrag und Aufnahmegebühr setzt die Mitgliederversammlung fest. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Beitrages befreit. Mitglieder, die den Beitrag vier Wochen nach Zahlungstermin 01.02., 01.07.nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung soll der Verein zur Wahrung seiner Rechte den Rechtsweg beschreiten. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet werden oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft geht verloren durch

a) Tod
b) freiwilligen Austritt
c) Streichung aus der Mitgliederliste
d) Ausschluss

Der freiwillige Austritt für passive Mitglieder kann nur auf Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis 30. September gemeldet sein. Für aktive Mitglieder gilt die Regelung der zuständigen Verbände, der Beitrag ist jedoch bis zum Jahresende zu entrichten. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2, Sätze 1 und 2 aus der Mitgliederliste gestrichen werden, entbindet diese jedoch nicht von der eingegangenen Zahlungsverpflichtung.

Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere

a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane

b) unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 10 Ehrungen

Für besondere Verdienstes um den Verein bzw. um den Sport im allgemeinen können verliehen werden

a) die Vereinsnadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
b) die Vereinsnadel in Gold für 50-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit
c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für besondere Verdienste um den Verein bzw. Sport im Allgemeinen.

Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlungen vollzogen. Der Vorstand kann Ehrungen rückgängig machen, wenn sich der geehrte eines Sport- oder Vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

a) der Vorstand
b) die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand setz sich zusammen aus

a) dem Präsidenten des Vereins
b) mehreren geschäftsführenden Vorständen für definierte Vorstandsbereiche
c) Kassierern
d) Beisitzern mit jeweiliger Zuordnung zu einem Vorstandsbereich

Dem Vorstand dürfen maximal 13 Personen angehören. Die geschäftsführenden Vorstände können dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben und die Kompetenzen der Mitglieder des Vorstandes bestimmen.

Der Vorstand wird unterstützt von einem Vorstandsbeirat. Diesem können bis zu 10 Personen angehören. Beiräte sind keinem Vorstandsbereich zugeordnet und werden durch den Vorstand bestimmt.

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahlen erfolgen offen mit Handzeichen. Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt. Für die Wahl des Vorstandes kann auf Antrag eine Blockwahl Erfolgen. Über die Zulassung der Blockwahl wird in der Mitgliederversammlung durch Abstimmung entschieden. Stimmt ein Mitglied gegen die Blockwahl erfolgt Einzelwahl. Gewählt ist wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichung entscheidet das Los.

Die Aufgaben der Vorstandsarbeit werden durch den Vorstand erarbeitet und verteilt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Zuwahl aus der Reihe der Vereinsmitglieder.

§ 13 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten bzw. seinen Stellvertreter und einen geschäftführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten. Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsmögen haften.

§ 14 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die

Stimme des Präsidenten bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 15 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Weserkurier einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail oder Brief erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post, der Veröffentlichung im Weser-Kurier bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail - Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds. Die Mitgliederversammlung wickelt sich nach der Geschäftsordnung ab, die der Satzung als Anhang beigefügt ist.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

a) die Genehmigung der Bilanz und der Jahresrechnung
b) die Entlastung des Vorstandes
c) die Neuwahl des Vorstandes
d) Satzungsänderungen
e) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge
f) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder (§ 17)
g) Auflösung des Vereins.

Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet im Falle einer Wahl das Los, in anderen Fällen die Stimme des Präsidenten. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden und einem weiteren geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 17 Anträge

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich, mit kurzer Begründung einzureichen. In besonderen Fällen ist der Vorstand berechtigt, mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen, dass über einen Antrag nur die aktiven Mitglieder abstimmen können.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine

Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 19 Einsetzen von Ausschüssen

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen. Insbesondere kommen folgende Ausschüsse in Frage:

a) Verwaltungs- und Finanzausschuss
b) Sportausschuss
c) Stadionausschuss
d) Vergnügungsausschuss

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden.

§ 20 Verwaltungs- und Finanzausschuss

Dem Verwaltungs- und Finanzausschuss gehören neben dem 1. Vorsitzenden die jeweils erforderliche Anzahl von sachkundigen Mitgliedern an. Sie beraten den Vorstand in finanziellen und wirtschaftlichen Fragen und haben das Recht, selbst zu planen und Vorschläge zu unterbreiten.

§ 21 Sportausschuss

Der Sportausschuss unterstützt den Vorstand sowohl bei der sportlichen Ausbildung und Betreuung der aktiven Mitglieder als auch bei der ordnungsgemäßen Durchführung des Spiel- und Sportbetriebes. Dem Ausschuss gehören vom Präsidenten zu bestimmende und vom Vorstand zu bestätigende geeignete Mitarbeiter an.

§ 22 Stadionausschuss

Der Stadionausschuss hat die Sportanlagen und Baulichkeiten des Vereins laufend zu überprüfen, dem Vorstand über die Verbesserungen, Reparaturen und dergleichen Bericht zu erstatten und die Ausführung der beschlossenen Maßnahmen zu überwachen. Dem Ausschuss gehören vom Präsidenten zu bestimmende und vom Vorstand zu bestätigende geeignete Mitarbeiter an.

§ 23 Vergnügungsausschuss

Der Vergnügungsausschuss besteht aus einem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Er setzt das Programm für die gesellschaftlichen Veranstaltungen fest, dass der Zustimmung des Vorstandes bedarf, bereitet die einzelnen Veranstaltungen selbstständig vor und leitet dieselben. Der Vergnügungsausschuss kann sich beliebig aus der Reihe der aktiven und passiven Mitgliedern durch Zuwahl ergänzen. Die Gewählten sind dem Vorstand anzuzeigen.

§ 24 Haftpflicht

Für die aus dem Spielbetrieb entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 25 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Regeln des § 16 beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 15.12.2023 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister eingetragen ist.